

Eingang STADT BECKUM

Sekretariat Bürgermeister

am: 15.03.19

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An den
Bürgermeister der
Stadt Beckum
Weststr.46
59269 Beckum

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
Thema: Beitritt der Stadt Beckum zur AGFS (Arbeitsgemeinschaft Fußgänger -und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.)

Antragsteller: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantrage ich [REDACTED]
der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie möge den Beitritt zur AGFS beschließen.

Begründung:

der demographische Wandel, Parkraumbewirtschaftung, steigender Individualverkehr, Rad und Fußverkehr, sind Herausforderungen die nur in einem perfekten Zusammenspiel der Beteiligten gelöst werden können. Hier ist es unabdingbar, die Fachleute mit einzubeziehen die über ein Höchstmaß an Kompetenz verfügen. (siehe Anlage). Erlaubt sei hier der Hinweis, dass der Kreis Warendorf bereits seit 2012 Mitglied ist.

Mit freundlichen Grüßen

Beckum, den 14.03.2019

Anlage: AGFS

Aufnahmekriterien für neue Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS)

Generelles Ziel der AGFS ist es, wohnliche, zukunftsfähige und lebendige Städte zu gestalten. Städte mit Lebens- und Bewegungsqualität zeichnen sich nicht allein durch eine hohe Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für alle Verkehrsmittel aus, sondern haben insbesondere optimale Bedingungen für Nahmobilität, Nahversorgung und Naherholung. Daraus folgt, dass es gilt, die Gruppe der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer als Ganzes besonders zu fördern. Dabei ist das Fahrrad innerhalb der Gruppe der nichtmotorisierten Verkehrsarten die Fortbewegungsmöglichkeit mit dem weitesten Aktionsradius und nahezu universell einsetzbar.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verstehen sich nicht nur als „Fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise“, sondern darüber hinaus als Modellstädte für eine zukunftsfähige, ökologisch sinnvolle und stadtverträgliche Mobilität und unterstützen alle Maßnahmen, die die Stadt als Lebensraum stärken.

Folgende Kriterien sollen Berücksichtigung finden (eine Nichtberücksichtigung sollte begründet werden):

1. Kommunalpolitische Zielsetzung:

- Anhebung des Anteils der Nahmobilität am Gesamtverkehrsaufkommen auf 60% in den Innenstädten (Evaluation durch Modal Split Erhebung)
- Für den Radverkehr wird ein Anteil von 25% in den Innenstädten angestrebt (Evaluation durch Modal Split Erhebung)
- Klare, stringente kommunale Nahmobilitätspolitik (Nahmobilität als System fördern)
- Stadt der kurzen Wege (Nahmobilität, Nahversorgung und Naherholung sichern)
- Barrierefreie Kommune
- Schaffung von Bewegung aktivierender Infrastruktur
- Gesundheits-, umwelt-, sozial- und finanzpolitische Ziele bezüglich der Nahmobilität

2. Prioritätensetzung für die Nahmobilitätsförderung:

- Politische Grundsatzentscheidung
- Organisatorische, personelle und finanzielle Regelungen
- Rad- und Fußverkehrskonzept (Nahmobilitätskonzept) ggf. auch integriert in VEP
- Fortschreibung der Rad- und Fußverkehrsplanung
- Fuß- und Radwege von ruhendem Kfz-Verkehr freihalten
- Ausreichende Unterhaltung der Infrastruktur für Nahmobilität
- Berücksichtigung der technischen Handreichungen der AGFS als Mindeststandard (z.B. Baustellenbroschüre, Querungsstellenbroschüre)

3. Stadtplanerische Schwerpunkte

- Hochwertige, wohnungsbezogene, attraktive Naherholungsangebote
- Vernetzung von Alltags- und Freizeitmobilität
- "Bewegungsbänder" für Freizeitverkehre (Inliner etc.)
- Gleichberechtigte Planung nichtmotorisierter Verkehre integrative Verkehrsplanung)

4. Nahmobilitätsfreundliche Infrastruktur schaffen:

- Radfahrstreifen, Schutzstreifen f. d. Radverkehr
- Radfahrerschleusen und -Aufstellflächen an Knotenpunkten
- Fahrradstraßen
- Radwege
- Radschnellwege
- Tempo 30/Verkehrsberuhigung
- Öffnung von Einbahnstraßen
- Gleichberechtigte Berücksichtigung an Lichtsignalsteuerungen
- Regelmäßige Verkehrsschauen (vorzugsweise gesondert für den Rad- und Fußverkehr)
- Qualitativ hochwertige Abstellanlagen (z.B. ADFC zertifizierte Abstellanlagen)
- Radstationen
- Bau und Betrieb von Fahrradabstellanlagen
- Rad- und Wandertouristische Infrastruktur
- Radwegweisung (kommunale Ergänzung der Radwegweisung NRW)
- Entschärfung von Unfallschwerpunkten
- Sichere Querungsstellen
- Beachtung der einschlägigen Regelwerke (EFA, ERA, RAST, RILSA, RAL, ...) für alle öffentlichen Straßen und Wege
- Schadensmeldesystem (z.B. Nutzung Mängelmeldesystem des Landes)

Hindernisfreiheit (keine Umlaufsperrern) und Überprüfung der Notwendigkeit von Pollern

- Zusammenhängende Rad- und Fußwegenetze
- Adäquat dimensionierte Fußverkehrsanlagen
- Fußgängerwegweisung (und Ausweisung von Inliner-Routen, Nordic Walking Routen, Wanderrouten)
- Attraktive öffentliche Räume (auch für Aufenthalt und Kommunikation, beispielsweise Ruhezonen, Spielarks, markante Treffpunkte, usw.)
- Kein angeordnetes Parken auf Gehwegen auf Kosten der Mindestbreite

5. Service für den Fußgänger- und Radverkehr

- Initiierung von fahrradbezogenen Dienstleistungen (z. B. Fahrradkuriere, Fahrradwachen, Reparaturservice, etc.)
- Schnittstellen schaffen (z.B. Mitnahme im ÖV, Bike and Ride)
- Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Einzelhandel (z. B. Hol /Bringdienste des Einzelhandels)

- Barrierefreier Einzelhandel
- Fahrradfreundliche Arbeitgeber
- Service z.B. „Nette Toilette“ (kostenfreies Angebot der in der Innenstadt ansässigen Institutionen und Geschäfte, siehe im Internet: www.die-nette-toilette.de)
- Fahrradverleihsystem

6. Kommunikation und Information

- Nahmobilitätsfreundliches Klima fördern
- Integriertes, offensives Marketingkonzept (Werbung, Medien)
- Bürgerinformationen, Broschüren, Flyer, Homepage, etc ...
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Abstellen von Fahrrädern am Wohnhaus (Abstellanlagen barrierefrei zu erreichen)
- Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden (ADFC, Senioren- und Behindertenverbände, Handel, Industrie, etc.)
- Fahrrad- und Wandertourismusförderung
- Vorbildfunktion kommunaler Repräsentanten
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft (ideell und materiell)

Anmerkung: Es handelt sich um eine "offene Liste" der Aufnahmekriterien. Sie bietet Anhaltspunkte und richtet sich auch nach den örtlichen Gegebenheiten.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte Gemeinden und Kreise in NRW e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Umweltschutz, und zwar durch systematische Förderung der Nahmobilität, insbesondere der Radfahrenden und Zufußgehenden, um u. a. die Verkehrssicherheit bei deren Teilnahme am allgemeinen Verkehr zu verbessern und den Modal-Split-Anteil für den Rad- und Fußverkehr signifikant zu erhöhen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - b) Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedern;
 - c) Darstellung der Belange der fußgänger- und fahrradfreundlichen Städte, Gemeinden und Kreise in der Öffentlichkeit; gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit dem Land NRW;
 - d) Förderung der Nahmobilität im Sinne des Leitbildes des Vereins;
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind mit Ausnahme des Vorstands ehrenamtlich tätig.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften werden. Ein Zusammenschluss von mehreren Gebietskörperschaften, z.B. ein Städteverbund, gilt als eine Gebietskörperschaft im Sinne dieser Satzung.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Verleihung der Eigenschaft "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Stadt", "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Gemeinde", "Fußgänger- und Fahrradfreundlicher Kreis" oder "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Städteregion" durch das zuständige Landesministerium voraus, und zwar im Sinne des Leitbildes der AGFS. Hierzu wird die bei der Landesregierung eingerichtete Auswahlkommission zuvor jeweils eine Empfehlung abgeben. Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt anschließend durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Verlust der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages rückständig bleibt.
4. Sofern die Eigenschaft "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Stadt", "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Gemeinde", "Fußgänger- und Fahrradfreundlicher Kreis" oder "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Städteregion" von der Landesregierung aberkannt wurde, zieht dies den Verlust der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres nach sich.

§ 7 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Vorstand erhebt einmal jährlich einen Beitrag von den Mitgliedern des Vereins. Der Beitrag dient der Finanzierung insbesondere der
 - a) Eigenanteile an den Personalkosten der Geschäftsstelle,
 - b) zu erbringenden Eigenanteile für die Förderung der zentralen Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.Die Höhe des zu leistenden Beitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) der Facharbeitskreis.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch jeweils einen stimmberechtigten Vertreter vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies in der Satzung bestimmt ist.
Insbesondere gilt:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - c) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - d) Sie beschließt über die jährliche Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.
 - e) Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen für die Dauer von 5 Jahren.
 - f) Sie bestellt den Vorstand und beruft ihn ab und wählt das Präsidium.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b) mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zu diesem Zweck eine aktuelle E-Mail-Adresse sowie Änderungen stets unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des § 13 Abs. 1 genügt eine einfache Mehrheit.
4. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist auch ein Mitglied des Präsidiums verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Vorstand. Ist dieser/diese verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin einen Protokollführer.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz 1 a) - b) werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl/en sind zulässig.
3. Sofern ein Präsidiumsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für seine Berufung in das Präsidium maßgeblich war, scheidet dieses Präsidiumsmitglied mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der gleichzeitig über die Nachfolge für die Restdauer der Amtszeit des ausscheidenden Präsidiumsmitglieds zu entscheiden ist, aus dem Präsidium aus.
4. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insoweit entstehende Kosten sollen von derjenigen Institution getragen werden, bei der sie entstehen.
5. Das Präsidium hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Repräsentation des Vereins,
 - b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands; das Präsidium kann zu diesem Zweck Berichterstattung vom Vorstand verlangen,
 - c) Zustimmung zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmachten durch den Vorstand,
 - d) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung eines Anstellungsvertrages mit dem Vorstand,
 - e) Vertretung gegenüber dem Vorstand, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.
6. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Darüber hinaus kann es eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen, die u. a. Maßnahmen des Vorstands regelt, die der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium bedürfen.
7. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gefasst. Erklärungen des Präsidiums erfolgen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Präsidiums.

§ 13 Vorstand

1. Die Stadt Krefeld stellt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem hauptberuflich tätigen Mitglied. Er leitet den Verein in eigener Verantwortung, repräsentiert und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB. Er erhält einen Ersatz seiner Auslagen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Entscheidung über einzelne Projekte sowie die Art und Weise der Durchführung,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung von Fördergeldern, Spenden und sonstige Einnahmen,
 - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Facharbeitskreises
 - d) die Verwaltung der Finanzen (einschließlich der Verwendung von Fördermitteln) und die Erstellung des Jahresberichts.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung und dem Präsidium Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 14 Der Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Projektleiter der einzelnen Mitgliedskommunen. Sie werden von den einzelnen Kommunen namentlich benannt. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist der Vorstand, dem/der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt. Seine Aufgaben können ganz oder teilweise von Unterarbeitskreisen wahrgenommen werden.
2. Die Aufgabe des Facharbeitskreises ist es, langfristige Zielrichtungen und Strategien zu entwickeln. Der Facharbeitskreis entwickelt und begleitet die laufenden Projekte und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung. Er berät den Jahresplan und gibt eine Empfehlung an den Vorstand.
3. Der Facharbeitskreis sowie die Unterarbeitskreise haben die Aufgabe, das Präsidium und die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, die insbesondere der Förderung des Vereinszwecks dienen, zu beraten.
4. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch den Vorstand einzuberufen.

§ 15 Beirat

1. Der Verein bestellt einen Beirat.
2. Aufgabe des Beirats ist es, den Verein in der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten.
3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten und Vertreter/innen von Institutionen und Organisationen berufen werden, die persönlich oder fachlich kompetent sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszweckes zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Der Beirat tagt einmal jährlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandenen Mitglieder (Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung.
2. Die Repräsentanten des Vereins haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleich gestellten Handlung gewahrt.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung bilden abweichend von § 12 Ziffer 2. der Vorsitzende des Vorstands und der 1. und 2. Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands das Präsidium als Vorsitzender und als weitere Mitglieder des Präsidiums. Ihre Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der nach Ablauf ihrer Amtszeit von 5 Jahren als ehemalige Vorstandsmitglieder erstmals über ihre Nachfolge entschieden worden wäre.

Die Satzung wird wirksam mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister.

Satzungsbeschluss vom 27.09.2012



(Gregor Kathstede, Vorsitzender)